

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.54 vom 23. April 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.54

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.54 du 23 avril 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.54 del 23 aprile 2012

Regeste

Berufskosten von Expatriates. Pauschalspesen. Da die Pflichtige mit Wohnsitz und bisheriger unselbständiger Berufstätigkeit in Grossbritannien nicht von einem ausländischen Arbeitgeber für eine befristete Tätigkeit als Informatikspezialistin in die Schweiz entsandt wurde, sondern sich bei einer international ausgerichteten Personalverleiherin von sich aus um eine befristete Tätigkeit in der Schweiz bemühte, kommt ihr der Expatriate-Status nicht zu, so dass unter diesem Titel keine pauschalen Berufskosten zum Abzug zuzulassen sind.

Erwägungen

E. 2

ST.2011.84

- 7 - re sechs Monate erhebliche Zweifel, welche die für steuermindernde Tatsachen beweisbelastete Pflichtige nicht ausräumen konnte. Somit können die Pauschalspesen von Fr. 18'000.- nicht als besondere Berufskosten im Sinn der ExpaV und der Richtlinien zum Abzug zugelassen werden. Ebenso verbietet sich mangels nachgewiesener Kosten ein Berufskostenabzug gestützt auf Art. 26 Abs. 1 DBG und § 26 Abs. 1 StG, was zur Abweisung der Rechtsmittel führt.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.